

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0613/23	Datum 02.11.2023
Dezernat: I	FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	23.01.2024	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	22.02.2024	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.02.2024	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.03.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12, Amt 30, Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Neufassung der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 zu dieser Drucksache beigefügte Satzung über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung).

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Schreyer	Unterschrift AL / FBL Herr vom Baur
--------------------------------------	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) I	Unterschrift Herr Krug
---	------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Am 17.11.2007 trat die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung) in Kraft. Diese wurde aufgrund des Beschlusses-Nr. 1203-39(IV)06, mit dem der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragte, eine städtische Richtlinie über die Plakatierung bei Wahlen innerhalb der Grenzen der Landeshauptstadt Magdeburg als Satzungsentwurf vorzulegen, erstellt. Anlass für diese Auftragserteilung war der Antrag A0087/06 mit dem Kurztitel „Eindämmung der Flut von Wahlplakaten“.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung bei der Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften der seit 2007 geltenden Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung sowie aufgrund von Anregungen aus den Fraktionen des Stadtrates hält die Verwaltung eine Neufassung dieser Satzung für erforderlich. In die Neufassung sind die Empfehlungen aus dem Gemeinsamen Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 – Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt und des Gemeinsamen Runderlasses der Landeswahlleiterin und des MI vom 28.01.2019 – LWL/31.1-11431/-1007 – Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen am 26.05.2019 eingeflossen.

Ein erster Entwurf der Neufassung der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung wurde am 21.11.2023 mit Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen (CDU-Ratsfraktion, SPD-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE, AfD Fraktion und Fraktion FDP/Tierschutzpartei) konstruktiv erörtert. Danach erfolgte eine weitere verwaltungsinterne Abstimmung, in deren Ergebnis die nunmehr zur Entscheidung vorgelegte Neufassung der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung erarbeitet wurde.

Wie bisher auch, soll das Anbringen von Plakaten bis zur Größe DIN A1 an bestimmten Lichtmasten möglich sein und von der Erlaubnispflicht befreit werden (§ 4 der Neufassung der Satzung). Beibehalten wird auch die Gebührenfreiheit (§ 2 Absatz 3 der Neufassung der Satzung).

Wesentliche Änderungen sind:

1. Die Vorschriften der Neufassung der Satzung beschränken sich nicht mehr nur auf die erlaubnisfreie Plakatwerbung an bestimmten Lichtmasten, sondern die Vorschriften sind auch bindend bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für andere Arten der Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen wie die Großflächenwerbeanlagen.
2. Die Neufassung der Satzung berücksichtigt stärker die Besonderheiten der Elemente der direkten Demokratie (Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide).
3. Die Neufassung enthält nunmehr auch Regelungen zur zulässigen Dauer der Sichtwerbung für den Fall einer Stichwahl sowie für Nachwahlen und Wiederholungswahlen.
4. Plakate dürfen nunmehr auch an Lichtmasten mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung oder an solchen, die historischen Vorbildern nachempfunden sind, angebracht werden.
5. Die Regelungen zum Abstand zu Kreuzungen und Einmündungen wurde neu und bestimmter gefasst (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Neufassung der Satzung).
6. Für den Alten Markt und den Domplatz sowie deren Umfeld wird ein Verbotsbereich definiert, damit diese zentralen und touristisch bedeutsamen Plätze weiterhin frei von Plakaten bleiben (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Neufassung der Satzung).

7. Für Fußgängerzonen wurde eine Abstandregelung in § 4 Absatz 6 der Neufassung der Satzung aufgenommen.
8. Die Regelungen zur Anzeigepflicht (§ 5 der Neufassung der Satzung) wurden unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes neu gefasst.

In der dieser Drucksache beigefügten Anlage 2 werden die Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung aus dem Jahr 2007 und die Neufassung in einer Synopse vergleichend gegenübergestellt.

In der Anlage 3 zu dieser Drucksache werden die Änderungen begründet.